

Burgenland
[Stand 10.01.2019]

Burgenländisches Baugesetz 1997

LGBl. Nr. 10/1998
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 79/2013

§ 32
Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Baubehörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 25 Abs. 2¹ und zur Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 5² im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten³.

¹ Nach § 25 Abs. 2 ist den Organen der Baubehörde zur Vornahme der Überprüfungen jederzeit der Zutritt zum Bau zu gewähren.

² Nach § 28 Abs. 5 hat bei Gefahr im Verzug die Baubehörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anzuordnen und sofort vollstrecken zu lassen.

³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Bgld. Bodenschutzgesetz

LGBl. Nr. 87/1990
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 63/2018

§ 11

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Behörden⁴ und ihren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁵.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Wahrnehmungen über eine nach § 7 Abs. 1 oder 2⁶ verbotene Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost der Behörde zur Kenntnis zu bringen; solche Mitteilungen sind tunlichst fernmündlich vorzunehmen.

⁴ Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 14).

⁵ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

⁶ Nach § 7 Abs. 1 ist das Aufbringen von Klärschlämmen und Müllkomposten jedenfalls verboten auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen; auf Wiesen und Weiden mindestens vier Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis vor der letzten Nutzung im Herbst; auf wassergesättigten und mit Schnee bedeckten Böden; auf Böden, auf denen Feldfutter steht; in Naturschutzgebieten und Feuchtgebieten; auf Flächen, auf denen sich Holzgewächse, ausgenommen Energiewald, befinden. Nach Abs. 2 ist das Aufbringen von Klärschlämmen weiters auf durchgefrorenen Böden und auf Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr verboten.

Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994

LGBl. Nr. 49/1994
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 40/2018

§ 41

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 195/2013) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden in Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Burgenländisches Forstausführungsgesetz

LGBl. Nr. 56/1987
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 79/2013

§ 15

(1) Alle in der Gemeinde anwesenden arbeitsfähigen männlichen Personen zwischen 18 und 60 Jahren, die in der Gemeinde ständig wohnhaft oder ständig beschäftigt sind, haben dem Aufgebot der Gemeinde zur Bekämpfung eines Waldbrandes im Gemeindegebiet oder im Gebiete der Nachbargemeinde Folge zu leisten, soweit ihr Eigentum nicht selbst in Gefahr ist. Sie sind auch zur Beistellung von Geräten, Transportmitteln und ähnlichem verpflichtet, über die sie verfügen und die zur Herbeischaffung von Wasser, zur Löscharbeit (wie Krampen, Hauen, Schaufeln) oder zur Nachrichtenübermittlung benötigt werden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 trifft nicht die Angehörigen des Bundesheeres, alle Organe der Bundespolizei, die Zollorgane und Gemeindewache sowie die öffentlichen Verkehrsunternehmungen.

Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz

LGBl. Nr. 55/1988
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 40/2018

§ 25 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Abstimmungslokales und in einem von der Gemeindegewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu bestimmenden Umkreis ist am Tag der Abstimmung jede Art der Werbung für die Abstimmung, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten, Verteilung von Abstimmungsaufrufen udgl., ferner jede Ansammlung von Menschen sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Gemeindewahlordnung 1992

LGBl. Nr. 54/1992
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 40/2018

§ 48 **Verbotzonen**

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen, sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz

LGBl. Nr. 64/2005
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 79/2013

§ 10 **Überprüfungsbefugnisse**

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(4) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Behörde⁷ über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁸.

⁷ Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt gemäß § 8 der Landesregierung.

⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Jagdgesetz 2017

LGBl. Nr. 24/2017

§ 60

Voraussetzungen für das Jagen

(1) Wer jagt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Jagdkarte oder
2. eine burgenländische Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
3. eine burgenländische Jagdgastkarte in Verbindung mit einem beglaubigt übersetztem Nachweis über die Jagdberechtigung in seinem Wohnsitzstaat, sofern es sich um ausländische Staatsangehörige mit ausschließlichem Wohnsitz in nicht in Z 1 und 2 genannten Ländern handelt,

mit sich zu führen und diese auf Verlangen der Jagdaufsicht oder den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

§ 100

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

(1) Es ist der Allgemeinheit verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird eine Person wider dieses Verbot betreten, so hat sie die im Abs. 1 bezeichneten, von den Jagdschutzorganen oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeforderten Gegenstände ohne Weigerung abzugeben. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern, wobei vom Jagdschutzorgan oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gleichzeitig eine Bescheinigung über die vorläufige Sicherheit auszustellen ist.

(3) Für die Dauer von Treib-, Riegel- oder Drückjagden dürfen jagdfremde Personen zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen das bejagte Gebiet abseits von Straßen und Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten und die Ausübung der Jagd nicht stören oder beeinträchtigen. Sofern allen Verkehrsteilnehmern eine Benützung der Straßen durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. 159/1960, in der

Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2017, untersagt ist, kann das Verbot auch Straßen und Wege umfassen. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung des Jagdschutzorganes unverzüglich zu verlassen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Riegel- oder Drückjagden das Gebiet, welches bejagt werden soll, an Wegen und Straßen durch Hinweistafeln mit den Kontaktdaten der oder des Jagdausübungsberechtigten kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Der oder die Jagdausübungsberechtigte ist davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. [...]

§ 161

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der § 60 Abs. 1 und 3⁹, § 66 Abs. 1¹⁰, § 67 Abs. 1¹¹, § 93 Abs. 1¹², § 95 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 11 bis 13¹³, §§ 97¹⁴, 100 Abs. 1 und 2¹⁵ sowie § 101 Abs. 1 und 2¹⁶ mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und

⁹ Nach § 60 Abs. 3 darf der Jagdausübungsberechtigte nur solchen Personen das Jagen gestatten, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte (Jagdgestkarte) sind.

¹⁰ Nach § 66 Abs. 1 muss, wer nicht in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgans - außer bei Gesellschaftsjagden - jagt, neben der Jagdkarte einen Jagderlaubnisschein mitzuführen.

¹¹ Nach § 70 Abs. 1 darf die Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) nur ausgeübt werden, wenn eine solche Berechtigung in der Jagdkarte vermerkt ist.

¹² Nach § 93 Abs. 1 ist die Verwendung von Fallen (außer von Lebendfangfallen) im Jagdbetrieb verboten.

¹³ Nach § 95 Abs. 1 ist verboten, die Jagd mit bestimmten Waffen und bestimmter Munition (Z 1), auf Schalenwild mit bestimmter Munition (Z 2 und Z 3), während der Nachtzeit zu jagen, (Z 4), Fanggeräte so aufzustellen, dass sie Menschen oder Nutztiere gefährden (Z 5), unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (ausgenommen Leuchtabsehen), Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zu jagen (Z 6), Personen unter 14 Jahren zur Treibjagd zu verwenden (Z 8), Hochstände und Ansitze in bestimmten Bereichen zu platzieren (Z 11), Wild aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und bestimmten Booten zu beschießen (Z 12 und Z 13).

¹⁴ Nach § 97 darf an bestimmten Orten nicht gejagt werden (Wildschutzgebiete).

¹⁵ Siehe § 100 Abs. 1 und Abs. 2 oben.

¹⁶ Nach § 101 Abs. 1 ist jagdfremden Personen jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes (auch durch Herumstreunenlassen von Hunden und Katzen) verboten. Nach § 101 Abs. 2 ist lebendes oder verendetes Wild, das in den Besitz von jagdfremden Personen gekommen ist, unverzüglich zu melden.

3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Jagdschutzorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 70 ff im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹⁷.

¹⁷ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002

LGBl. Nr. 54/2002
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 81/2018

§ 12

Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden Handlung bildet.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. [...]

§ 13

Zuständigkeit

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

(3) Bei der Anwendung der im Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

Katastrophenhilfegesetz

LGBI. Nr. 5/1986
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 40/2018

§ 33

Mitwirkung von Bundesorganen

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen¹⁸ und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken¹⁹.

¹⁸ Siehe dazu § 35.

¹⁹ Siehe dazu Anm. 3.2.7 ff der Einleitung im Buch.

Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz

LGBl. Nr. 35/1986
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 58/2014

§ 12

Mitwirkung an der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3²⁰, 7 Abs. 3²¹ sowie des § 10²² durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken²³. Ferner haben diese Organe die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 3 und 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

²⁰ Nach § 3 kann die Gemeinde Lärm- und Geruchsschutz-Verordnungen erlassen.

²¹ Nach § 7 Abs. 3 kann die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall Leinen- oder Maulkorbzwang anordnen oder überhaupt das Mitführen von Hunden verbieten.

²² Nach § 10 ist es verboten, öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen von Gemeinden des Landes Burgenland oder solchen verwechselbar ähnliche Symbole ohne Bewilligung der betreffenden Gemeinde zu führen oder zu verwenden.

²³ Siehe dazu Anm. 3.2.7 ff der Einleitung im Buch.

Landtagswahlordnung 1995

LGBl. Nr. 4/1996
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 40/2018

§ 45 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz

LGBl. Nr. 76/2002
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 63/2018

§ 67 **Verbotzone**

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel-Gesetz

LGBl. Nr. 28/1993
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 79/2013

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...];

§ 34

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen²⁴ über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 26 Abs. 2 1. bis 3. und Abs. 3²⁵) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁶.

²⁴ Grundsätzlich ist gemäß § 32 die Landesregierung zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig.

²⁵ § 26 Abs. 2 1. bis 3. ermächtigt Nationalparkbetreuer zu Identitätsfeststellungen, Sicherstellungen zu Durchsuchungen von Personen und Behältnissen. Abs. 3 ermächtigt die Nationalparkbetreuer zu Wegweisungen von den Nationalparkflächen und zur zwangsweisen Durchsetzung dieser Befugnis.

²⁶ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

LGBl. Nr. 27/1991
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 35/2018

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

- b) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...];

§ 13

Sonderbestimmungen für den Neusiedler See

(2) Mit Wasserfahrzeugen dürfen nur die Hafengebiete und die offenen Wasserflächen einschließlich der für Wasserfahrzeuge bestimmten Wasserstraßen im Schilfbereich befahren werden. Das Befahren anderer Gebiete, insbesondere der Schilfbereiche, ist verboten. Aufenthalte dürfen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes am Neusiedler See nicht widersprechen; insbesondere ist außer in den Hafengebieten das Verankern und Verwenden von Booten aller Art ausschließlich zu Wohn- und Verkaufszwecken verboten.

(3) Vom Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

2. Fahrzeuge der Bundespolizei, [...];

§ 76

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden²⁷ und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁸.

²⁷ Behörde ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 56).

²⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Schifffahrt-Verordnung

LGBl. Nr. 49/2007

§ 2

(1) Vom Verbot des § 1²⁹ sind ausgenommen: [...]

2. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheeres; [...]

²⁹ § 1 verbietet auf den Lacken im Seewinkel, dem Neufelder See und dem Neusiedlersee die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet (Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines Verbrennungsmotors) sind; dieses Verbot gilt auch für stillliegende Fahrzeuge und Schwimmkörper.

Bgld. Veranstaltungsgesetz

LGBl. Nr. 2/1994

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 38/2017 27/2018

§ 8c

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(3) Werden Mängel bei einem Automatensalon oder einer Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung festgestellt, hat die Behörde mit Bescheid der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Verfügungsberechtigten des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - den Automatensalon oder Aufstellungsraum bis zur Behebung der Mängel zu sperren. Die Besucherinnen oder Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung oder bei Sperre den Automatensalon oder die Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung sofort zu verlassen. Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten durchzusetzen.

§ 8r

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unbeschadet der Bestimmungen des § 22 an der Vollziehung der § 8c Abs. 3, §§ 8s und 25³⁰ mitzuwirken³¹ durch

³⁰ Nach § 25 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt (Z 1), anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne Anmeldung durchführt oder gegen Auflagen verstößt (Z 2), nicht für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes sorgt (Z 3), eine untersagte Veranstaltung abhält (Z 4), Veranstaltungen in einer nicht genehmigten Veranstaltungsstätte durchführt oder gegen Auflagen verstößt (Z 5), als Veranstalter oder verantwortlicher Beauftragter bei der Veranstaltung nicht anwesend ist (Z 6), Bewilligungsbescheide oder die Anmeldebestätigung nicht bereithält bzw. vorlegt (Z 7, Z 8, Z 9), verbotene Veranstaltungen durchführt (Z 10), Geschicklichkeitsautomaten verboten aufstellt (Z 11), einen verbotenen Spielautomaten aufstellt sowie betreibt (Z 12), im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten Gewinne ausbezahlt (Z 13), Geschicklichkeitsautomaten ohne Anmeldung aufstellt sowie betreibt (Z 14), Automatensalons ohne Bewilligung betreibt (Z 15), Glücksspielautomaten - auch als Vertragspartner - ohne Bewilligung aufstellt, betreibt oder zugänglich macht (Z 16 und Z 17), gegen Bewilligungsaufgaben verstößt (Z 18), verbotene technische Hilfsmittel bereithält, mit sich führt oder einsetzt (Z 19), als Geschäftsleiter, als verantwortliche Person eines Automatensalons oder als Vertragspartner die Pflichten verletzt (Z 20 und Z 21), minderjähri-

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Abschnitt zuständigen Behörden³² und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Abschnitts im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten³³.

§ 8s Überprüfung

(1) Die Organe der Behörde, die von ihr beigezogenen Sachverständigen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen des III. Abschnitts zu überprüfen und so zu diesem Zweck Automatenalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Abschnitt unterliegt, zu betreten.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellortes mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen sowie die Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spielprogramme auszuhändigen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechtes einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Behelfs- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen

gen Personen den Zugang zu einem Automatenalon oder zu Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht (Z 22), den behördlichen Organen die Überprüfungen nicht ermöglicht bzw. ihnen keine Sitzplätze zur Verfügung stellt (Z 23, Z 25 und Z 26), die Pflichten der Geldwäscheverbeugung verletzt (Z 24), als Veranstalterin oder Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Zahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 6), keinen angeordneten ärztlichen Präsenzdienst bzw. Feuerwehr-Bereitschaftsdienst einrichtet (Z 27), die Anordnungen der mit der Überwachung betrauten Behörde oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht befolgt (Z 28), verbotene Gegenstände in Veranstaltungsstätten einbringt (Z 29), verbotene Behandlung von Pferden (Z 30).

³¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7 ff der Einleitung im Buch.

³² Behörden sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 8q).

³³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

§ 17

Allgemeines [zur Überwachung]

(2) Den mit der Überwachung betrauten Organen³⁴ sowie den zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.

(3) Die mit der Überwachung betrauten Organe sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielautomaten jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Spielautomaten oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den behördlichen Organen oder den zugezogenen Sachverständigen unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 2 und 3 kann unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

(5) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die dazu notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderlichen Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

§ 20

Besondere Anordnungen

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(4) Die Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen.

³⁴ Gemäß § 22 Z 3 dürfen Organe der Bundespolizei mit der Überwachung betraut werden.

(5) Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

§ 22 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben - ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 30 des § 25a³⁵ - zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten³⁶ durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Überwachungsdienste gemäß § 17,
4. Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3,
5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 5.

³⁵ § 25 Abs. 1 Z 30 und § 25a enthalten Vorschriften für die Behandlung von Pferden bei einer Veranstaltung.

³⁶ In vergleichbaren Zusammenhängen sprechen andere gesetzliche Regelungen von „mitzuwirken“; inhaltlich ist mit diesen unterschiedlichen Begriffen aber keine Unterscheidung verbunden.